

Werk

Titel: Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0033
LOG Titel: 29. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

29. Stück.

Tübingen den 10 April 1786.

Ulm.

Bey J. C. Bohler: Ueber die Erziehung, zum Hausgebrauch meiner Mitbürger und anderer gutgesinnten Eltern verfertigt. Aus dem Griechischen frey übersezt. 1786. 3 Bogen in Octav. Mehr ein, mit eigenen Gedanken versezt, Auszug als eine freye Uebersetzung der kleinen Plutarischen Schrift. Herr Marx Phil. Ruhland, Stadt- und Garnisons-Physicus zu Ulm, wollte nur, laut der Vorrede, einige seiner Erholungsstunden mit dieser Arbeit ausfüllen: es wäre also am unrechten Ort, wenn man Richtigkeit des Auszugs (wie etwa S. 9 die Anekdote von Themistokles Sohn) oder Treue der Uebersetzung, oder Schicklichkeit der eingefügten Gedanken streng prüfen und beurtheilen wollte.

Aus ebendemselben Verlag: Taschenbuch für teutsche Schulmeister auf das Jahr 1786. herausgegeben von Christoph Ferdinand Moser, Pfarrer in Wipplingen und Lautern. 126 S. Octav. Eine zweckmäßige Sammlung schicklicher und brauchbarer Artikel, davon einige aus andern

Schriften entlehnt, die meisten aber dem Hrn Wf. eigen sind; und unter diesen hat der vierte, über die Vorschriften in Schulen, Rec. vornemlich gefallen. Der Hr Verf. scheint einen gegründeten Beruf zu dieser Art von Beschäftigung zu haben; er verdient daher Beyfall und Ermunterung. Möchten nur der teutschen Schulmeister recht viele seyn, die theils den Willen haben, dergleichen Anweisungen zu benutzen, theils die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, den rechten Gebrauch davon machen zu können.

Paris.

Collection universelle de Memoires particuliers relatifs à l'histoire de France. I—VI Band. 1785. gr. 8. Es war unstreitig der Mühe werth, eine solche Sammlung anzulegen, und das Unternehmen konnte noch besser gerechtfertigt werden, als im Vorbericht von den Herausgebern geschehen ist. Aber gegen die Auswahl könnte manches eingewendet werden; daß ein schon mehrmals gedrucktes Stück seine Wichtigkeit hat, ist allein kein hinlänglicher Grund, es neuerdings in eine Sammlung einzurücken. Doch, wir zeigen jetzt an, was in diesen Bänden enthalten ist. Der I enthält 124 S. Vorbericht und Einleitung, und 371 S. Text. Der Anfang der Sammlung ist mit den memoires de Joinville gemacht. Dabey hat man die Ausgabe des Du Cange zu Grund gelegt, auch dessen gelehrte Abhandlungen beygefügt: von der neuen Ausgabe, die Sallier, Melot und Casperonnier im J. 1761 lieferten, sind nur Auszüge aus arabischen Schriften zur Geschichte Ludwigs IX beybehalten worden. Aber man hat nicht dafür gesorgt, manchen Stellen des Du Cange die

nöthige Berichtigung zu geben, welches doch aus Carpentier Glossarium leicht hätte geschehen können; auch Druckfehler sind ungeändert geblieben, und mit neuen vermehrt worden, wie S. 285 Walding, statt Wadding. Der II Band (497 S.) ist Fortsetzung des ersten. Im III (von 451 S.) findet man zuerst die vorhergenannte Auszüge aus arabischen Schriften, die Fortsetzung der Abhandlungen des Du Cange, und das Verzeichniß der Ritter, die den h. Ludwig auf dem Creuzzuge begleiteten, bis S. 326. Sodann folgen Anciens Memoires du XIV siècle, depuis peu decouverts, ou l'on apprend les aventures les plus surprenantes & les circonstances les plus curieuses de la vie de Bertrand du Guesclin, traduits nouvellement par Jacques Le Febvre, Prevot & Theologal d'Arras. Die vorläufige Notice des Editeurs hat manche Auszüge aus Handschriften, wovon wir bemerken wollen, daß die Kosten bey der Krönung Philipps des Schönen sich auf 237,457 Liv. heutiger Münze belaufen haben S. 334. Von den memoires selbst hat man schon, unter dem obigen Titel, eine Ausgabe von Douay vom J. 1692. sie ist aber äußerst selten. Ob ihr historischer Werth so groß ist, als er den Herausgebern vorkommt, will Rec. nicht entscheiden: aber sie scheinen ihm ganz im schleppenden Märchensyl eines alten Romans verfaßt zu seyn. Dabey sind die angehängte Bemerkungen sehr schätzbar. Der IV Band von 477 S. enthält die Fortsetzung; der V von 556 S. den Beschluß dieser memoires. Hierauf kommen memoires ou livre des faits & bonnes moeurs du sage Roi Charles V fait & compilé par Christine de Pisan damoiselle accompli. Hier (Cap. 37 — 48) findet man vieles merckwürdige

zur Geschichte K. Karl 4. des Ceremoniels und Völkerrechts. Zuletzt von S. 305. *memoires de Pierre de Fenin, Ecuyer & Panetier de Charles VI. recueillis par Gerard de Tievlaine Sieur de Graincour-lez-Duisans.* Beiträge zur Geschichte Frankreichs von 1407 — 1422. ihr Verf. war Prevost in Arras und starb 1433. Sie sind voran und hintennach mit brauchbaren Erläuterungen versehen. Endlich der VI Band von 476 S. enthält *memoires du bon Messire Jean le Maingre, dit Boucicaut, Marechal de France.* Diese Denkwürdigkeiten sind schon 1620 von Theod. Godefroi herausgegeben; hier sind sie nur mit Auszügen aus einem weit spätern ähnlichen Buche bereichert. Sie sind zu Lebzeiten des Marschalls aufgesetzt worden, und enthalten recht schätzbare Nachrichten zur Geschichte der Sitten, zumal der Ritterlichen, und zur Geschichte von Frankreich überhaupt. Insonderheit ist die Begebenheit der Franzosen im Ungarisch-türkischen Kriege, die Schlacht bey Nicopolis 1396. und der Zustand der Republik Genua, als sie sich Frankreich freiwillig unterwarf, lehrreich beschrieben. S. 79 findet man, daß Boucicaut schon in einem Alter von 25 J. Marschall von Frankreich worden ist: dies mag wohl nicht das einzige, doch ein sehr seltenes Beispiel in der Geschichte von Frankreich seyn.

Frankfurt und Leipzig.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. 1786. 214 Seiten in 8. Häufig, und immer beschwerlich sind die über die Landesobrigkeit und Unterwürfigkeit entstehenden Proceße. In den durch

die Landeshoheit am meisten zerstückelten Reichslanden in Schwaben, Franken und am Rhein, welche eben der Verf. vermischte R. Lande nennt, ist darüber des Streitens kein Ende. Vornehmlich kommt es bey solchen Proceßen darauf an, in was für Rechten die Vermuthung für die Landeshoheit so lange zu sezen sey, als nicht von einem Andern dieselbe besonders erwiesen wäre. Der Hr Verf. gibt diese rechtliche Vermuthung für den an, der auf seinen Gütern und Unterthanen die Zuldigung, Civil- oder Nieder-Gerichtbarkeit, Steuer, Raiß und Solge hergebracht hätte: gibt aber zu, daß solchensfalls doch ein Anderer die Landes-Superiorität haben könne. Nur müße sie alsdann von demselben besonders erwiesen werden. Natürlicher Weise, und wie es auch des Verf. Meynung ist, müßte der Gutsbesizer, der vorgedachte Rechte hätte, und daraus eben die rechtliche Vermuthung für die Landeshoheit haben solle, — dieselben Rechte unabhängig von jedem Andern, außer Kayser und Reich, und also eben für diese Unabhängigkeit die rechtliche Vermuthung haben: und so scheint es auch wirklich der Hr Verf. in einer Stelle zu meynen. “Wer auf seinen Gütern und Unterthanen, heißt es S. 21. Zuldigung 2c. hat, der hat — die Regel oder so viel Grund vor sich, daß derselbe in Ansehung solcher Besizungen für unmittelbar, und von der Landesherrschaft, nemlich dem Herrn des Territoriums, worinn solche Güter gelegen, unabhängig angesehen und erkannt werden muß, so lange und so ferne nicht derjenige, der sich darüber eine Landes-Superiorität bezulegen vermeynt, solche besonders zu erweisen im Stande ist.” Aber, davon nicht zu gedencken, daß solche unabhängig seyn sollende Güter eben darum nicht im Territo-

rium eines Andern gelegen seyn können; denn mit der alten Distinction zwischen *in* und *de* territorio wird sich doch der Verf. nicht behelfen wollen: so dürfte gegen den Rechtsschluß vom Besitz der Zulassung, Civilgerichtsbarkeit, Steuer, Raß und Folge — auf die Unabhängigkeit desselben noch manches einzuwenden seyn. Der Verf. scheint aber nach dem Vorbericht und S. 24. 31. die unfürdenklich hergebrachte Unabhängigkeit, oder eigene Freyheit vorgedachter Rechte mitvorauszusetzen, wenn sie die rechtliche Vermuthung für die Territorialhoheit begründen sollen: und hiedurch erst bekommt seine vorgelegte Theorie einen Grad von Bestimmtheit und Festigkeit, daß wir sie aller Aufmerksamkeit werth achten. Denn, sagt er, S. 32. habe nun immer ein Anderer auf solchen Gütern die peinliche Obrigkeit, das Zoll- und Glaitzrecht, den Forst und Wildbann; so sind es doch nur immer minder wesentliche Stücke einer Oberherrschaft; und wenn dieser nicht erweisen kann, daß von ihm jener seine vorgedachte Rechte auf eine mit einem Vorbehalt der Oberherrschaft beschränckte Weise concedirt erhalten habe, so sey immer der Letztere als freye und unmittelbare Besitzer solcher seiner Rechte für den Territorialherrn zu halten. Für diese seine Lehre bringt nun der Verf. mehrere und manchfaltige Beweise bey, davon er die erheblichsten tief aus der teutschen Reichsverfassung des Mittelalters geschöpft, und eben damit seiner Schrift einen um so viel größern Werth verschafft hat. Auch ist es ihm zugleich sehr um die Bestimmtheit in den Begriffen zu thun gewesen, ohne welche am wenigsten in dieser Rechtsmaterie etwas geleistet werden kann.

Brünn.

Versuch einer kurzgefaßten politischen Landesgeschichte des Markgraftthums Mähren. Nach den in dem vorausgeschickten Leitfaden im ersten Abschnitt ausgezeichneten Epochen. Von Jos. Wratislaw Edlen von Moosé, k. k. Rath, Prof. — — zu Olmütz u. Erster Band. 267 S. Kl. 8. 1785. Ist eigentlich für Mährische Rechtsgelehrte, zur Erläuterung des mährischen Staatsrechts, der alten und neuen Gesetze u. s. w. geschrieben. Die Geschichte geht in diesem Theile bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts. Der erste Abschnitt beschreibt die Zeit des großen mährischen Reichs, besonders unter dem berühmten König Swatopluk, und endet mit dem J. 906. der zweyte den Zeitraum nach dem Verfall des Königreichs bis auf die Regierung der böhmischen Herzoge in Mähren unter Brzetislaw I vom J. 907 — 1029. der dritte von diesem Herzog an bis zur großen Revolution, in welcher das Land Mähren zum Markgraftthum worden ist, vom J. 1029 — 1182. Das Ganze ist fast allein aus Dobners Annal. Hagec. und andern kleinern Abhandlungen desselben (worunter man aber gerade die wichtige von den Gränzen des großen mährischen Reichs vermist,) ausgezogen. S. 58 f. gibt der Hr V. die Quellen der alten böhmisch = mährischen Geschichte an, Annales Metenses, Chronicon Reginonis, Luitprand, Helmold &c. setzt aber hinzu: "Ich hätte zwar sehr gewünscht, diese schätzbare Quellen selbst einsehen und für meinen Gegenstand vielleicht fruchtbarer benutzen zu können, allein ich schreibe in Olmütz." Man sieht, daß unter solchen Umständen nicht viel erwartet

werden muß; doch ist dem Buch nicht aller Werth abzusprechen.

Strasburg.

Vues pittoresques de l'Alsace, dessinées, gravées & terminées en bistre par M. Walter, citoyen de Strasbourg, accompagnées d'un text historique par M. l'Abbé Grandidier, historiographe du Roi en Alsace &c. erste Lieferung. gr. 4. 3 Bogen Text, in der academischen Buchhandlung. Die Arbeiten des Hrn Walter sind zwar keine vollkommene Meisterstücke; denn die Umrisse in den Fernen sind zu scharf geätzt, und im Tuschsen fehlt es theils an Reckheit des Pinsels, theils an Weichheit im Verwaschen. (Einigen Lesern zugefallen bemerken wir, daß vues dessinées, gravées & terminées en bistre solche Stücke sind, da der Umriss in Kupfer gestochen, und das Uebrige mit Rußschwarz, d. i. mit ausgebranntem, gekochtem und mit Gummiwasser angemachtem Camirus getuscht wird.) Aber der Text ist vortreflich, und enthält eine Menge der brauchbarsten und unterhaltendsten Dinge zur Geschichte jeden abgebildeten Orts; wie man es von einem so belese- nen Geschichtskundigen, als Hr Grandidier ist, immer erwarten konnte. Dieses erste, dem Prinzen Maximilian von Zweybrück zugeeignete, Heft begreift 2 Stücke, Kappoltsweiler, und das auf einem fürchterlichen Felsen gelegene Schloß Hirsberg. Schade, daß die Paginatur nicht in Einem fortgeht, sondern bey jedem Stücke von Neuem anfängt; denn das Werk wird gewiß von Historikern oft angeführt werden müssen.